

Mittwoch, 13. Februar 2019

Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin
Protokollführer: Patrick Barandun
Präsenz: anwesend 118 Mitglieder
entschuldigt: Deplazes (Chur), Märchy-Caduff
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Auftrag Crameri betreffend Anpassung des Übertretungsstrafrechts und Verfahrenskosten

Erstunterzeichner: Crameri
Regierungsvertreter: Peyer

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Antrag Perl
Änderung des Auftrages wie folgt:
Streichen der Ziffern 3 und 4 des Auftrages

Abstimmung
In Gegenüberstellung des Auftrages im Sinne der Auftraggeber und des Auftrages im Sinne des Änderungsantrages Perl gibt der Grosse Rat mit 90 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Auftrag im Sinne der Auftraggeber den Vorzug.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der Auftraggeber mit 94 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung.

2. Anfrage Rettich betreffend Inanspruchnahme von Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach Art. 26 des KJFG

Erstunterzeichner: Rettich
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag Rettich
Diskussion

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

3. Anfrage Loepfe betreffend Fachkräftemangel in den Grundbuchämtern im Kanton Graubünden

Erstunterzeichner: Loepfe
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag Loepfe
Diskussion

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

4. Anfrage Rutishauser betreffend Ombudsstelle im Gesundheits- und Sozialwesen

Erstunterzeichnerin: Rutishauser
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Rutishauser
Diskussion

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung: 10.25 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Bigliel betreffend Digitalisierung Baubewilligungsverfahren

Wer einen Umbau plant, ist oft unsicher, ob eine Baubewilligung notwendig ist. Während grössere Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzungsordnung gemäss Art. 86 KRG grundsätzlich bewilligungspflichtig sind, müssen teilweise auch kleinere Bauvorhaben bei der zuständigen Gemeinde gemeldet und durch diese geprüft werden. So ist beispielsweise bereits der Neuanstrich einer Gebäudefassade bewilligungspflichtig, wenn der Anstrich nicht in derselben Farbe erfolgt. Somit ist eine Baubewilligung nicht nur bei grösseren Bauvorhaben, sondern bereits bei Nutzungsänderungen notwendig. Nichtsdestotrotz haben solche, teils kleine, Änderungen grössere Aufwendungen für die Baugesuchstellerinnen und Baugesuchsteller zur Folge. Denn: Unbewilligte Arbeiten müssen im schlimmsten Fall rückgängig gemacht werden, was auf Kosten der Gesuchstellerin und Gesuchsteller geschieht aber auch Aufwände aufseiten der Verwaltung verursacht, was zu Verzögerungen im Bewilligungsprozess führt.

Durch die Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens kann die Eingabe von neuen Vorhaben vereinfacht und für alle Beteiligten transparenter gestaltet werden. Weiter werden damit langfristig Kosten aufseiten der Gesuchstellerin und Gesuchsteller wie auch der Verwaltung gesenkt und eine effizientere Eingabe von neuen Vorhaben gefördert. Dies soll nicht zuletzt die Bautätigkeit vereinfachen und Bau- wie auch Verwaltungskosten senken.

Der Kanton Bern hat das Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach einem webbasierten System erkannt und plant Baubewilligungen ab 2020 nur noch elektronisch abzuwickeln. Dem geht eine im bernischen Grossen Rat einstimmig überwiesene Motion voraus. Laut Regierungsmitteilung vom 9. März 2018 lassen sich auf diese Weise jährlich 3,5 Millionen Franken einsparen. **Mit der Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens sollen die Prozesse in Zukunft schneller, wirtschaftlicher und ökologischer abgewickelt werden.** Im Kanton Zürich ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten. Das kantonale Projekt «eBaugesucheZH» soll ab 2019 das Baubewilligungsverfahren vereinfachen und dieses bürgerinnen-, bzw. bürgerfreundlicher machen. Grundlage ist eine zentrale elektronische Plattform, welche die bestehenden dezentralen Bauverwaltungsprogramme der Gemeinden anbindet und die Baugesuchsdaten über eine eigens aus diesem Projekt heraus entwickelte, standardisierte Schnittstelle (eCH-0211) austauscht. Die Gemeinden und der Kanton bleiben so autonom und können weiterhin ihre Bausoftware einsetzen.

Dieser Vorstoss reiht sich ein in die bestehenden Bemühungen des Auftrags Casanova-Marion (Domat/Ems) betreffend «Digitales Graubünden» ein, welcher die Digitalisierung als Werkzeug sieht, um Verwaltungsprozesse wirtschaftlicher sowie nutzerinnen- und nutzerfreundlicher zu gestalten.

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung zu prüfen, wie das Baubewilligungsverfahren so weit als möglich digitalisiert werden kann, um die Aufwendungen für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wie auch die Verwaltung zu senken – insbesondere mit Blick auf die Lösungen, welche in den Kantonen Bern und Zürich aktuell erprobt werden.

Bigliel, Hohl, Rettich, Alig, Atanes, Baselgia-Brunner, Berweger, Brandenburger, Brunold, Caluori, Cantieni, Caviezel (Chur), Caviezel (Davos Clavadel), Claus, Della Cà, Deplazes (Chur), Derungs, Dürler, Engler, Felix, Flütsch, Gasser, Gort, Hartmann-Conrad, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Horrer, Kappeler, Kienz, Koch, Kunfermann, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Kuoni, Locher Benguerel, Loepfe, Mittner, Müller (Felsberg), Niggli (Samedan), Perl, Pfäffli, Preisig, Rüegg, Rutishauser,

Stiffler, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett (Breil), von Ballmoos, Weber, Weidmann, Wieland, Wilhelm, Holliger, Lunghi

Auftrag Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer

Gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz erstellt und führt der Kanton Graubünden ein kantonales Inventar von schutzwürdigen Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten (Art. 4 KNHG). Die Inventarisierung bildet dabei die Grundlage für die Erhaltung und die Pflege des baulichen Kulturerbes.

Zurzeit werden die Inventarlisten für das gesamte Kantonsgebiet erstellt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden erst sehr spät im Inventarisierungsprozess miteinbezogen. Häufig erfahren diese erst bei einem Verkauf der Liegenschaft oder bei baulichen Massnahmen, dass ihr Gebäude im Inventar figuriert. Meistens sinkt dadurch das Käuferinteresse und bauliche Verzögerungen sind naturgemäss die Folge. Wichtig in diesem Zusammenhang: Eine Einsprache gegen das Inventar ist nicht möglich.

Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass im Falle einer bestätigten Schutzvermutung die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu informieren sind. Art. 5 KNHG Abs. 1 führt aus: «Der Kanton legt neue Inventare sowie Nachführungen in den betroffenen Gemeinden und beim Kanton während 30 Tagen öffentlich auf und gibt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt. **Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt.**»

Der Erhalt des baukulturellen Erbes steht nicht zur Diskussion, ebenso wenig die Inventarisierung an sich.

Hingegen scheint die Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und deren Mitwirkung problematisch. Wenn die Eigentümer zu spät erfahren, dass sie im Inventar aufgeführt sind und bei der Erstellung nicht mitwirken konnten, entstehen mehr Probleme als wenn man diese frühzeitig, persönlich informieren und in die Erstellung miteinbeziehen würde.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb die Regierung, die Inventarisierung so zu regeln, dass die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer aber auch die mit der Ortsplanung betreuten Gemeindebehörden von Beginn an in den Inventarisierungsprozess einbezogen werden. Dies setzt eine schriftliche Benachrichtigung der Betroffenen voraus, wie sie auch vom kantonalen Gesetz vorgesehen ist. Die Gemeindebehörden sind so einzubinden, dass Siedlungsanalysen des Kantons im Beisein mit einem Vertreter der Gemeinde stattzufinden haben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Gemeindebehörden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zeitnah über die Aufnahme in das kantonale Inventar und damit über einen möglichen Schutzstatus ihres Eigentums informieren können. Weiter ist den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern eine Einsprachemöglichkeit gegen die Inventarisierung zu gewähren, damit ein Objekt bei bestätigten Schutzstatus vollständig bereinigt in die Ortsplanung Eingang finden kann.

Bigliel, Cramer, Niggli-Mathis (Grüsch), Berther, Berweger, Brandenburger, Brunold, Cahenzli-Philipp, Cantieni, Casutt-Dezungs, Cavegn, Claus, Della Cà, Derungs, Dürler, Engler, Fasani, Favre Accola, Felix, Florin-Caluori, Flütsch, Föhn, Giacomelli, Gort, Hartmann-Conrad, Hitz-Rusch, Hohl, Holzinger-Loretz, Kasper, Kienz, Kohler, Kunfermann, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Loepfe, Loi, Marti, Mittner, Niggli (Samedan), Noi-Togni, Pfäffli, Ruckstuhl, Rüegg, Schmid, Schneider, Schutz, Tanner, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett (Breil), Waidacher, Weber, Weidmann, Widmer (Felsberg), Wieland, Zanetti (Landquart), Collenberg, Holliger, Renkel

Auftrag Niggli-Mathis (Grüsch) betreffend Zumutbarkeit von Abwehrmassnahmen zur Durchsetzung des Wildfütterungsverbot

In schneereichen Wintern, wie wir es zurzeit wieder erleben, kommt das Wild zunehmend in die Nähe von Dörfern und Bauernhöfen. Dabei sind Futterreste aus der Nutztierhaltung (auf Misthaufen oder Gründeponien und Siloballen-Lager) der Ersatz für die unter der Schneedecke begrabene Nahrung vor allem für unsere Hirsche. Die hungernden Wildtiere scheuen sich nicht, bis in die Ställe vorzudringen, um am bereitgestellten Futter für die nächste Nutztierfütterung den Hunger zu stillen. In Art. 29a des kantonalen Jagdgesetzes ist aber ein ausdrückliches Fütterungsverbot festgehalten. In Artikel 31 werden die Abwehrmassnahmen festgehalten. Diese werden in der kantonalen Verordnung zum Jagdgesetz ab Artikel 17 genauer umschrieben. Im Artikel 19 der Verordnung wird der Beitragssatz für anrechenbare Kosten auf 20 Prozent bis 60 Prozent beziffert. Dies in Abhängigkeit wie stark der jeweilige Zaun überwiegend oder ausschliesslich der Abwehr von Wild zuzurechnen ist.

Heute werden in der Bündner Landwirtschaft hohe Zäune zum Schutz gegen Wildverbiss aufgestellt. Dies wird aus der Jagdgesetzgebung aber auch aus Gründen der Seuchenbekämpfung (Tuberkulose im benachbarten Ausland, vor allem dem Vorarlberg) abgeleitet. Die Kosten für die Beschaffung des Zaunmaterials betragen bei richtiger Ausführung mehrere tausend Franken pro Landwirtschafts-Betrieb. Die Unterzeichner sind der Ansicht, dass dies das Mass der Zumutbarkeit übersteigt.

Wir beauftragen deshalb die Regierung, die Materialkosten von Schutzzäunen für Futterlager und Deponien von Futterresten auf dem Hofareal in Artikel 18 der Verordnung zum Jagdgesetz aufzunehmen und entsprechend Artikel 19 der Verordnung zu

entschädigen. Diese Massnahmen sind rückwirkend auf den 1.1.2017 in Kraft zu setzen. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch im öffentlichen Interesse diese Massnahmen aus seuchenpolizeilichen Gründen im Grenzgebiet zu Österreich durchgesetzt.

Niggli-Mathis (Grüsch), Cramer, Lamprecht, Berther, Brandenburger, Della Cà, Derungs, Ellemunter, Fasani, Favre Accola, Giacomelli, Gugelmann, Hitz-Rusch, Kasper, Kunz (Fläsch), Loi, Michael (Donat), Müller (Susch), Niggli (Samedan), Salis, Sax, Tanner, Valär, Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Zanetti (Sent), Buchli (Tenna), Collenberg, Jegen, Ulber Daniel

Auftrag Wilhelm betreffend Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen

Die Auswirkungen der Erderwärmung gehören zu den grössten mittelbaren Bedrohungen der Menschheit. Wird der globale Temperaturanstieg nicht auf deutlich unter 2°C beschränkt, werden die Folgen in noch bedrohlicherem Masse zunehmen. Mit dem Pariser Klimaabkommen soll die Klimaerwärmung auf möglichst 1.5°C begrenzt werden, indem die Treibhausgasemissionen weltweit zwischen 2045 und 2060 auf null gesetzt werden. Beim diesjährigen WEF und im vorgängig publizierten Global Risks Report 2019 des WEF wurde vehement auf die Risiken der Klimaerwärmung hingewiesen. Dass der Alpenraum überdurchschnittlich von der Erderwärmung betroffen ist, zeigt die Dokumentation "Davos +1.7° konkret: vom Klimawandel zum Klimahandeln" eindrücklich.

Vor drei Jahren verabschiedete der Kanton eine Klimastrategie und legte Handlungsbedarf und Ziele fest. Die international vereinbarten Klimaziele sind allerdings ambitioniert und die Zeit für Massnahmen ist knapp. Eine rasche Intensivierung der Klimaschutzmassnahmen auf allen staatlichen Ebenen, die deutliche Steigerung der Effizienz in der Energie- und Ressourcennutzung und umfassende Nachhaltigkeit in der Abdeckung der verbleibenden Bedürfnisse sind daher dringliche Notwendigkeit. Der Umgang mit dem Klimawandel bietet aber auch Chancen. Wird etwa die heute sehr tiefe Jahresrate der energetischen Gebäudesanierung deutlich beschleunigt, können im Kanton Graubünden gemäss der Studie "Arbeitsplätze für die Bündner Regionen" des Vereins Energiefragen.GR rund 1500 bis 2000 Arbeitsplätze in allen Regionen geschaffen werden. Dies ist eine grosse Chance für die im Strukturwandel befindliche Bauwirtschaft.

Als besonders betroffener Berggebietskanton steht es Graubünden gut an, beim Klimaschutz eine Vorreiterrolle einzunehmen. Bisherige Bestrebungen werden begrüsst, reichen aber zur Erreichung der Pariser und Katowicer Klimaziele nicht aus. Es braucht eine rasche Intensivierung beim Klimaschutz, indem verwaltungsintern, in Kooperation mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft und auch gesetzgeberisch eine deutliche Reduktion der Treibhausgasemissionen vorangetrieben wird.

In diesem Sinne wird die Regierung beauftragt, mit höchster zeitlicher Priorität einen umfassenden Aktionsplan "Green Deal für Graubünden" vorzulegen, der konkrete und wirksame Massnahmen zum Klimaschutz inklusive Finanzierungsplan und notwendigen Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen enthält. Damit soll Graubünden die Chancen der Energiewende nutzen und interkantonal und international eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz einnehmen.

Wilhelm, Gasser, Geisseler, Aebli, Atanes, Baselgia-Brunner, Berweger, Bigliel, Bondolfi, Brandenburger, Brunold, Cahenzli-Philipp, Caluori, Cantieni, Casty, Casutt-Derungs, Cavegn, Caviezel (Chur), Caviezel (Davos Clavadel), Clalüna, Degiacomi, Della Cà, Deplazes (Chur), Deplazes (Rabius), Ellemunter, Engler, Fasani, Florin-Caluori, Flütsch, Föhn, Grass, Gugelmann, Hartmann-Conrad, Hitz-Rusch, Hofmann, Holzinger-Loretz, Horrer, Jenny, Kappeler, Kasper, Kienz, Kohler, Lamprecht, Maissen, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Müller (Susch), Müller (Felsberg), Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Paterlini, Perl, Pfäffli, Preisig, Rettich, Ruckstuhl, Rüegg, Rutishauser, Salis, Schneider, Schutz, Schwärzel, Stiffler, Tanner, Thomann-Frank, Thöny, Thür-Suter, von Ballmoos, Waidacher, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Zanetti (Sent), Zanetti (Landquart), Buchli (Tenna), Collenberg, Gujan-Dönier, Holliger, Jegen, Locatelli-Iseppi, Lunghi, Ulber Daniel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Patrick Barandun